

254/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 2000 unter der Nr. 246/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Finanzierung von Zivildienerkosten durch die Eltern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Der Grund, warum Zivildienstleistende nicht automatisch einen Anspruch auf Quartier bzw. Quartierkosten während des Zivildienstes haben, liegt in den taxativen Regelungen des Zivildienstgesetzes: § 27 des Zivildienstgesetzes 1986 - ZDG sieht vor, daß der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Unterbringung des Zivildienstleistenden zu sorgen hat, wenn für die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden die fahrplanmäßige Fahrzeit eines Massenbeförderungsmittels für die Strecke von dem seiner Wohnung nächstgelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Dienstort und zurück zusammen mehr als zwei Stunden beträgt bei mehreren Wohnungen des Zivildienstleistenden ist zur Bestimmung der Wegstrecke die jeweils nächstgelegene Wohnung heranzuziehen oder - wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert, z.B. bei internatsmäßig geführten Grundlehrgängen oder Einsätzen nach § 8a und § 21 Absatz 1 ZDG.

Gleichzeitig normiert § 27 Abs. 2, dass dann, wenn die täglichen Fahrten des Zivildienstleistenden nicht mehr als zwei Stunden dauern, der Zivildienstleistende die

eigene Wohnung zu benützen hat. In diesem Fall gebührt ihm allerdings eine Fahrtkostenvergütung nach § 31 Abs. 1 Z 7 ZDG 1986.

Weiters sieht das Zivildienstgesetz in § 34 vor, dass nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes des Heeresgebührengesetzes 1992 unter den dort normierten Voraussetzungen eine Wohnkostenbeihilfe zu gewähren ist.

Änderungen dieser Situation sind nicht Gegenstand der Verwaltung, sondern der Gesetzgebung.

**Zu Frage 2:**

Der Vollzug des Familienlastenausgleichsgesetzes fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministers für Inneres.

Abgeltungen der Wohnkosten, soweit sie von Eltern von Zivildienstleistenden getragen werden, sind aufgrund der in Beantwortung von Punkt 1 angeführten taxativen gesetzlichen Bestimmungen nur durch Gesetzesänderungen möglich und somit auch nicht Gegenstand der Vollziehung.